

Datum: 04.05.2023
Amt: 30 - Ordnungsamt
Verantwortlich: Halm, Marika
Aktenzeichen: 082.42
Vorgang:

Beratungsgegenstand

Schöffenwahl für die Amtsperiode 2024 bis 2028

Gemeinderat 23.05.2023 öffentlich beschließend

Anlagen:
Bewerberliste Schöffen GR

Kommunikation:
Priorität A: Beteiligte / Betroffene, Öffentlichkeit, Gemeinderat, Bürgermeister und Amtsleiter sind über alle Schritte aktiv zu informieren und entsprechend zu beteiligen.

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Ergebnishaushalt Investitionsmaßnahme
Teilhaushalt: / Produktgruppe: Investitionsauftrag:

	Ausgaben in €	lfd. Jahr	Folgejahr(e)	Einnahmen in €	lfd. Jahr	Folgejahr(e)
Planansatz						
üpl / apl						
Gesamt						

Auswirkungen auf das Klima: Ja Nein

+2 +1 0 -1 -2

Begründung:

Beschlussvorschlag:

Die vorgeschlagenen 7 Personen (Nr. 1 – 7 der Bewerberliste) werden in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl für die Jahre 2024 bis 2028 aufgenommen.

Sachdarstellung:

In diesem Jahr findet die Wahl der ehrenamtlichen (Jugend-) Schöffinnen und Schöffen für die ordentliche Gerichtsbarkeit statt. Die nächste Amtsperiode beginnt am 01.01.2024 und endet zum 31.12.2028. Die Wahl der Jugendschöffen erfolgt über das Landratsamt.

Das Gerichtsverfassungsgesetz sieht in Strafsachen in weitem Umfang die Beteiligung von Schöffen vor, die neben den Berufsrichtern gleichberechtigt an der Hauptverhandlung teilnehmen und zur Urteilsfindung berufen sind. Die Schöffen an den Amts- und Landgerichten werden in einem mehrstufigen Verfahren gewählt.

Die erste Stufe ist die Erstellung von Vorschlagslisten in den Städten und Gemeinden. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Absatz 2 Satz 1 GVG). Aufgrund dieser Vorschlagslisten werden dann die Schöffen von Wahlausschüssen, die bei den Gerichten eingerichtet werden, gewählt.

Der Präsident des Landgerichtes hat in seinem Schreiben vom 20.03.2023 die Zahl der von Reichenbach an der Fils vorzuschlagenden Personen auf 7 festgelegt. Diese Zahl darf weder unter- noch überschritten werden. Nach § 36 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln, soweit nicht vorübergehend im Einzelfall nach § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO eine nichtöffentliche Verhandlung nötig ist.

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Sie wird dann zur endgültigen Wahl an das Amtsgericht Esslingen weitergeleitet.

In diesem Jahr hat die Verwaltung versucht, durch die örtlichen Medien Schöffen zu gewinnen. Die Anzahl der eingegangenen Bewerbungen zeigt, dass das Interesse an der Schöffentätigkeit noch nie so hoch war.

Die Einhaltung der Voraussetzungen für die Schöffenwahl wurden bei allen Kandidaten berücksichtigt.